



Aus dem Gemeinderat

Datum
29.07.2022

Zuständig für Ihr Anliegen
Frau Bathe

Telefon
07161/3093-18

Telefax
07161/3093-50

E-Mail
marita.bathe@albershausen.de

Änderung der Friedhofssatzung einstimmig beschlossen

Bürgermeister Jochen Bidlingmaier ruft den Tagesordnungspunkt auf und übergibt das Wort an die Verwaltung. Die Verwaltung führt aus, die regelmäßige Überprüfung der Gebühren zählt zu den Aufgaben der Gemeinde. Die letzte Erhöhung der Friedhofsgebühren fand im Jahr 2018 statt, aufgrund dessen wurden die Gebühren nun überprüft. Die Gemeinde Albershausen verfolgt nach § 78 GemO die Grundsätze der Einnahmebeschaffung. Seit dem Jahr 2020 wendet die Gemeinde das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) an, dieses findet sich teilweise in der Kalkulation wieder. So wurden beispielsweise Abschreibungen des Produktes Friedhof, sowie kalkulatorische Zinsen berücksichtigt. Für die Kalkulation wurden die zuletzt verwendeten Grundsätze aus 2018/2019 nicht verändert. Der Rhythmus für die Überprüfung der Gebühren liegt im Bereich des Friedhofes zwischen 3–4 Jahren. Um Entwicklungen des Bedarfes feststellen zu können, wurden die letzten 3 Jahre ausgewertet und verglichen. Hierbei stellte sich heraus, dass es sich bei einem Großteil der Bestattungen um Urnenbestattungen handelt. Es besteht der Grundsatz, dass Fremdkosten am Friedhof zu 100 % auf die Nutzer umgelegt werden sollen. Dies bedeutet für die Bestattungsgebühren einen durchschnittlichen Anstieg um ca. 20 %. Ziel für die Gesamtdeckung des Friedhofes sind 40–60 %. Bei Verwendung der aktuell vorgeschlagenen Sätze, errechnet sich eine Kostendeckung von 46 %. Bei den Grabnutzungsgebühren sollte der Kostendeckungsgrad bei mindestens 20 % liegen. Hier liegt der Wert nach der vorgeschlagenen Erhöhung bei ca. 33 %. Der Verwaltungsvorschlag zur Erhöhung der Grabnutzungsgebühren von ca. 3,5 % sorgt dafür, dass in den nächsten 3–4 Jahren die Gesamtdeckung des Friedhofes stabil bleibt. Generell wurde linear eine Erhöhung um 2 % für die Bestattungsformen vorgenommen. Bei den Urnengemeinschaftsgräbern fällt die Erhöhung größer aus. Gleiches gilt für die Urnenstelen, auch bei diesen fällt die Erhöhung höher als 2 % aus. Dies hat den Hintergrund des Neubaus im Jahr 2021, hier wurde nochmals dieselbe Bestattungsform identisch hinzugebaut. Dies zeigt sich in den Zahlen der Kalkulation, die Abschreibung und der Zins steigen entsprechend. Des Weiteren wurde vom Verwaltungsausschuss vorgeschlagen, die Gebühren für die Abräumung der Gräber

Gemeinde Albershausen
Kirchstraße 1
73095 Albershausen

Telefon 07161/3093-0
Telefax 07161/3093-50
www.albershausen.de

Öffnungszeiten:

Montag	08.00 – 12.30 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.30 Uhr 15.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 12.30 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 – 11.30 Uhr

Bankverbindung:

Kreissparkasse Göppingen
BLZ 610 500 00
Konto-Nr. 20 000 60
IBAN: DE1561050000002000060
BIC: GOPSDE6GXXX

Volksbank Göppingen
BLZ 610 605 00
Konto-Nr. 440 274 001
IBAN: DE41610605000440274001
BIC: GENODES1VGP

gleich bei der Bestattung abzurechnen, sodass dies nach der Nutzungszeit nicht mehr erhoben werden muss. Dies wurde in die Gebührenordnung und Satzung eingearbeitet.

Weiter erläutert die Verwaltung die Änderungen zur Friedhofssatzung. Werden die Gräber nach Ablauf der Ruhezeit von den Betroffenen selbst abgeräumt, muss das Abräumen seitens der Verwaltung häufig mehrmals angemahnt werden. Trotz schriftlicher Hinweise erfolgen die Arbeiten selten ordnungsgemäß. Deshalb sind häufig Nacharbeiten notwendig. Diese Kosten trägt die Gemeinde. Deshalb wird vorgeschlagen, die Grabräumung nur noch durch Beauftragung eines externen Dienstleisters durch die Gemeinde durchführen zu lassen. Die Gebühren für das Abräumen der Grabmale und sonstigen Grabausstattungen sollen bereits zu Beginn der Belegung erhoben werden. Dies ist für die künftigen Vorgänge umsetzbar, für Bestattungsvorgänge bis zum 31.08.2022 werden diese Gebühren erst nach der tatsächlichen Abräumung erhoben. Die Friedhofssatzung lässt die Bestattung von Personen, die nicht (mehr) in Albershausen gemeldet sind/waren, in § 1 Abs. 1 Satz 2 in besonderen Fällen und in Abs. 2 für den Fall des Wegzugs wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung zu. Es wird die Aufnahme einer Begrenzung vorgeschlagen auf Personen, die mit in Albershausen gemeldeten Personen bis zum 2. Grad in gerader Linie verwandt, einschließlich deren Ehegatten und bis zum 2. Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

GR Uwe Seitz (FWS) möchte wissen, ob hierfür nur Urnengräber vorgesehen sind.

Dies wird von der Verwaltung bestätigt. Es wird weiterhin aus Gründen der Knappheit nur die Bestattung von Auswärtigen in einem Urnengrab zugelassen.

Die Verwaltung informiert darüber, dass die Firma Höfle eine Änderung des Bestattungsvertrages beantragt hat.

Nach kurzer Diskussion kommt das Gremium überein, den Antrag im Verwaltungsausschuss im September zu behandeln.

GR Hermann Weiler (FWS) erkundigt sich hinsichtlich des Grababräumens, ob der Bauhof oder eine Firma diese Arbeiten übernehme.

Die Verwaltung informiert, es werden externe Unternehmen beauftragt.

Einstimmig wird die die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen.

Der Umbenennung des Sargträgers zum Bestattungshelfer unter 4.9 der Gebührensatzung wird einstimmig zugestimmt.

Einstimmig wird die Verwaltung wird beauftragt die Satzung auf der Homepage und zudem im Mitteilungsblatt öffentlich bekannt zu machen.